

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **11. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern zuletzt geändert am 04.07.2017.**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 10.07.2025 die folgende 11. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern beschlossen:

#### **Artikel I**

**Der Titel und die § 1 und 3 der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern werden wie folgt geändert und der § 9 hinzugefügt:**

**Dem Titel der Satzung wurde das Wort „Flüchtlingen“ hinzugefügt.**

#### **§ 1 Zweck- und Rechtsform**

Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern werden durch die Stadt Radevormwald Räumlichkeiten bereitgestellt.

Es handelt sich um die Gemeinschaftsunterkunft Neustraße 3 – 5 / Blumenstraße 37 sowie um Wohnungen, die für diese Zwecke jeweils einzeln angemietet wurden, ohne dass diese im Einzelnen benannt werden müssen.

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Der Bürgermeister kann bei Bedarf im Sinne von § 1 Abs.1 dieser Satzung zusätzlichen Wohnraum anmieten.

#### **§ 3 Benutzungsgebühr und Nebenkosten**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Übergangwohnheimen ist monatlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 64,83 € pro Person zu zahlen.

Für die nutzungsabhängigen Nebenkosten ist eine monatliche Pauschale zu zahlen pro Person in Höhe von 176,90 €.

Für die angemieteten Wohnungen gemäß § 1 Abs.4 werden die gleichen Benutzungsgebühren festgesetzt, da diese nicht als Wohnungen weitervermietet werden, sondern als Dependancen der Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden.

#### **§ 9 Die zur Satzung gehörige Gebührenkalkulation wird jährlich angepasst.**

#### **Artikel II**

Die 11. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern tritt am 01.09.2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 01.08.2025

Johannes Mans  
Bürgermeister